

Schachbezirk Rhein-Ahr-Mosel

Finanzordnung

vom 11.09.1982, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in 09/1987, in Remagen am 10.07.2004 und in Grafschaft am 30.06.2012

Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Finanzordnung (FO) des SBRAM regelt in Ergänzung des § 21 der Satzung des SBRAM die Kassen- und Vermögensverwaltung des SBRAM.
2. Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Geldmittel des SBRAM

1. Die Einnahmen des SBRAM bestehen aus den Beiträgen der Vereine sowie aus Startgeldern zu Mannschafts- und Einzelwettbewerben (ordentliche Einnahmen).
Spenden, Sonderzuwendungen und dergleichen zählen zu den außerordentlichen Einnahmen.
2. Der Schatzmeister des SBRAM fordert jährlich auf der Grundlage bei der zentralen Passstelle (ZPS) am 15. Januar des betreffenden Jahres registrierten Mitglieder und des für das Haushaltsjahr festgesetzten Pro-Kopf-Beitrages den Jahresbeitrag von den Vereinen an.
Die Beiträge, die der SVR berechnet, sind für den SBRAM durchlaufende Posten und werden den Vereinen auch als solche berechnet.
3. Geht der Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht ein, so wird nach einem Verzug von 3 Wochen eine Mahnung mit einem Säumniszuschlag von 10% des fälligen Beitrages ausgestellt.
Bei einem Verzug von mehr als 6 Wochen hat der Schatzmeister den Vorstand zu unterrichten.
4. Der Jahresbeitrag sowie die Höhe der Startgelder werden von der Mitgliederversammlung des SBRAM festgelegt.

Verwaltung der Geldmittel

Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen.

Verwendung der Geldmittel

1. Der Schatzmeister regelt die mit dem laufenden Spielbetrieb

zusammenhängende Kassengeschäfte.

2. Außergewöhnliche Mehreinnahmen sind nach Beschluss des Vorstandes zu verwenden.
3. Zuschüsse zu Turnieren und sonstigen Veranstaltungen können je nach Haushaltslage auf Antrag nach Vorstandsbeschluss gewährt werden. Die Ausrichtung der zentralen Endrunden wird generell mit 125 € bezuschusst; bei nachweislich höherer Saalmiete mit bis zu maximal 250 €.

Auslagenerstattung

1. Sachliche Auslagen werden nach Beleg erstattet.
Bei Porto und Telefonkosten genügt eine einfache Aufstellung.
2. Fahrtkosten werden in Höhe der Bahnfahrtkosten 2. Klasse erstattet.
3. Bei Pkw-Benutzung wird pro km 0,30 € erstattet. Bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Vergütung pro Mitfahrer um 0,02€ pro km.
4. Verpflegungsaufwendungen können auf Antrag erstattet werden. Bei einer Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 8 Stunden werden 5€, mehr als 14 Stunden 10€ erstattet.
Bei Kostenübernahme bzw. Gewährung von Verpflegung durch Dritte entfällt insoweit eine Erstattung.

Rechnungslegung und Prüfung der Kassengeschäfte

1. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlussbericht vorzulegen.
2. Die Kassenführung ist gemäß der Satzung des SBRAM jährlich zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen vorzulegen.

Diese Finanzordnung wurde am 30.06.2012 in Grafschaft beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft